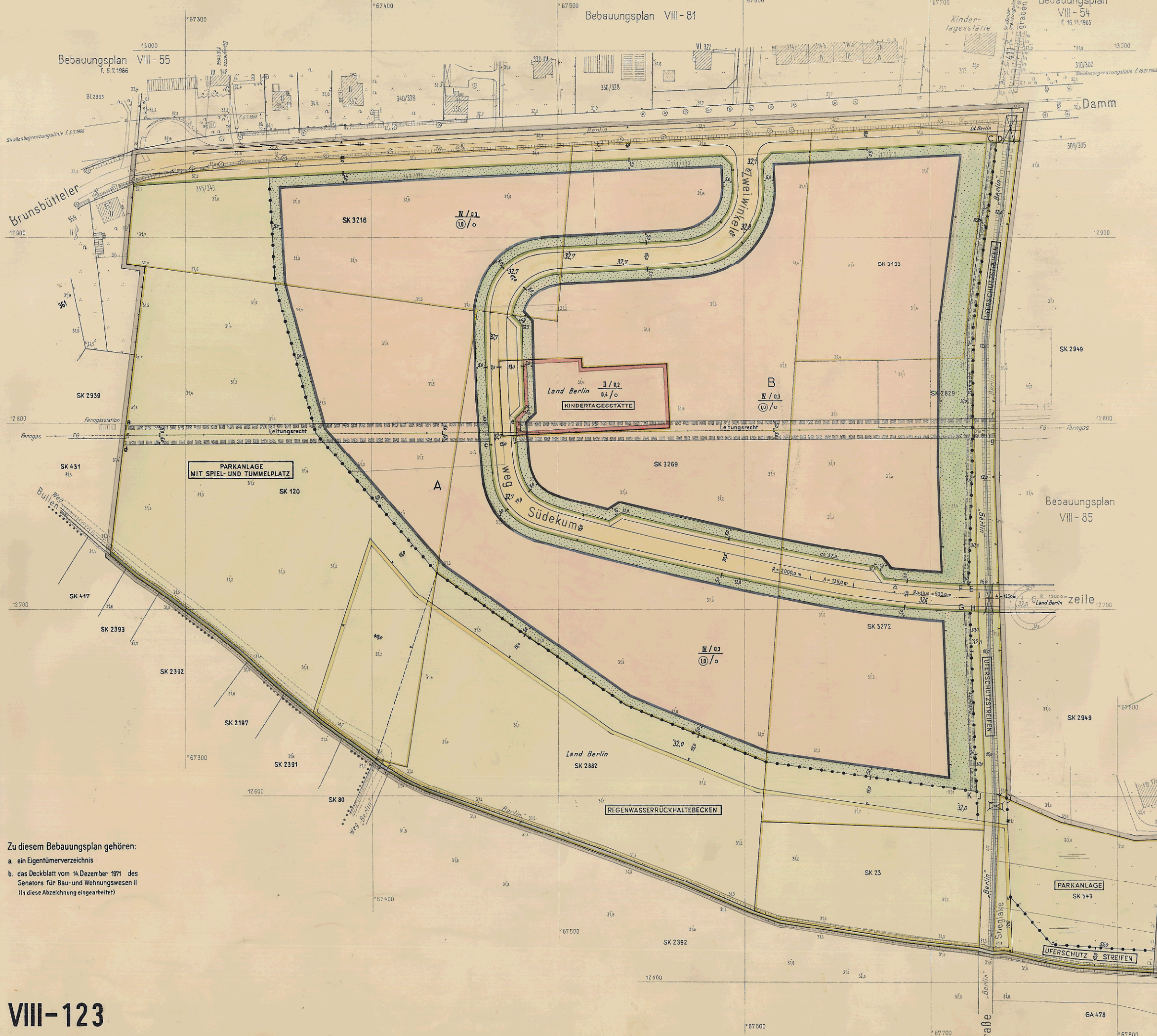
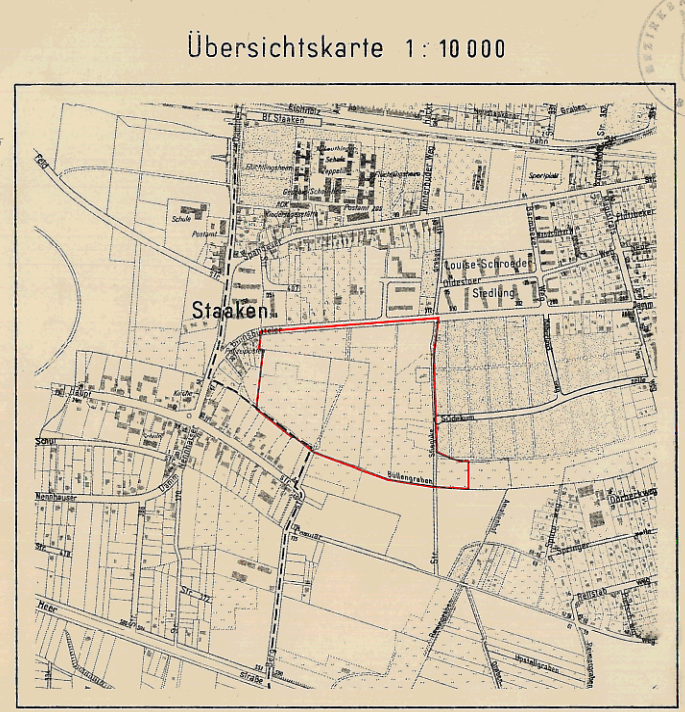




Zu diesem Bebauungsplan gehören:
a. ein Eigentümerverzeichnis
b. das Deckblatt vom 14. Dezember 1971 des
Senators für Bau- und Wohnungswesen II
(In diese Abzeichnung eingearbeitet)

VIII-123



- ### Planergänzungsbestimmungen
- Im allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 6 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
 - Im allgemeinen Wohngebiet können für die Flächen A und B - ausgenommen das Baugrundstück für den Gemeinbedarf - im Einzelfall Ausnahmen von der Zahl der Vollgeschosse und der Grundflächenzahl zugelassen werden, wenn die Geschosflächenzahl nicht überschritten wird.
 - Im Bereich der Fläche A beträgt die Bebauungstiefe 50,0 m, im Bereich der Fläche B und im Bereich des Baugrundstücks für den Gemeinbedarf 75,0 m, gerechnet von der Baugrenze an.
 - Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
 - Die Flächen C D E F C und G H J K G sind mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belasten.
 - Die mit einem Leitungsrecht zugunsten des zuständigen Unternehmensträgers zu belastenden Flächen a, b, c, d, a und e, f, g, h, e dürfen nur mit flachwurzelnden Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden. Im Bereich der als überbaubar festgesetzten Flächen sind bauliche Anlagen nur ausnahmsweise zulässig, wenn Belange des zuständigen Unternehmensträgers nicht entgegenstehen.
 - Die nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege und Zufahrten. Werbeanlagen sind unzulässig.
 - Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

Diese Abzeichnung enthält die im Deckblatt zum Bebauungsplan dargestellten Änderungen und Ergänzungen.

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplanes bescheinigt

Berlin-Spandau, den 28. Februar 1972

Bezirksamt Spandau von Berlin
Abt. Bauwesen
Vermessungsamt

Verstärkung

Bebauungsplan VIII-123

für eine Teilfläche des Geländes
westlich des Stieglakegrabens zwischen
dem Bullengraben und dem Brunsbütteler Damm
einschließlich der angrenzenden Abschnitte
des Bullengrabens und des Stieglakegrabens
im Bezirk Spandau, Ortsteil Staaken

Maßstab 1:1000

Zeichenerklärung
Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung: (gem. BauNVO in der Fassung vom 26.11.1968)

Baugrundstücke überbaubare Flächen der Baugrundstücke oder Grundflächen der baulichen Anlagen	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	III
im allgemeinen Wohngebiet (44 BauNVO)	Grundflächenzahl	0,4
für den Gemeinbedarf	Geschosflächenzahl	0,7
Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen	Offene Bauweise	O
	Baugrenze	(§ 21 BauNVO)

Verkehrsflächen:

Straßenverkehrsflächen	Straßenbegrenzungslinie	III
------------------------	-------------------------	-----

Versorgungsflächen oder Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen:

z.B. GASWERK		
--------------	--	--

Grünflächen:

z.B. PARKANL.		
---------------	--	--

Sonstige Festsetzungen:

Mit Geh- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	III
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	Höhenlage von Verkehrsflächen ü NN	35,4

Eintragungen als Vorschlag

Planunterlage

Brücke	Interessengrenze auf Grund besatzungsrechtlicher Vereinbarungen	
Wohngebäude mit Durchfahrt	Grundstücksgrenze	—
Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie- oder Lagergebäude	Eigentumsgrenze	—
Geschosflächenzahl	Führung unterirdischer Versorgungsanlagen	—
Mauer	Gas	—
Zeun, Hecke	Nach der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin geschützte Bäume	⊗
Brücke		⊗
Gewässer		⊗
Geländehöhe, Straßenhöhe		3/5

Aufgestellt: Berlin-Spandau, den 8. Januar 1970

Bezirksamt Spandau von Berlin, Abt. Bauwesen

Vermessungsamt

gez.: Beier

Stellv. Amtsführer

gez.: Bühl

Bezirksstadtrat

Stadtplanungsamt

gez.: Stroschein

Amtsführer

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 21.10.1970 erhalten und wurde in der Zeit vom 16.11.1970 bis 17.12.1970 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Spandau, den 19.12.1970

Bezirksamt Spandau von Berlin

Abt. Bauwesen

Stadtplanungsamt

gez.: Stroschein

Amtsführer

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 1065) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (BGBl. I S. 1068) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 8. Januar 1972

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

gez.: Schwedler

Die Verordnung ist am 27.1.1972 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 194 verkündet worden.